

B e k a n n t m a c h u n g

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 16.12.1982 / 24.03.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Blankenheim Nr. 7 C 1. Änderung - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan (Anlage I) - (die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage II einzeln aufgeführt) - wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 10.06.1983 - Az.: 35.2.12-3911-38.83 - genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung"

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 16.12.1982 / 24.03.1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 C 1. Änderung.

Im Auftrag
gez. Freitag"

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979

(BGBI. I. S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

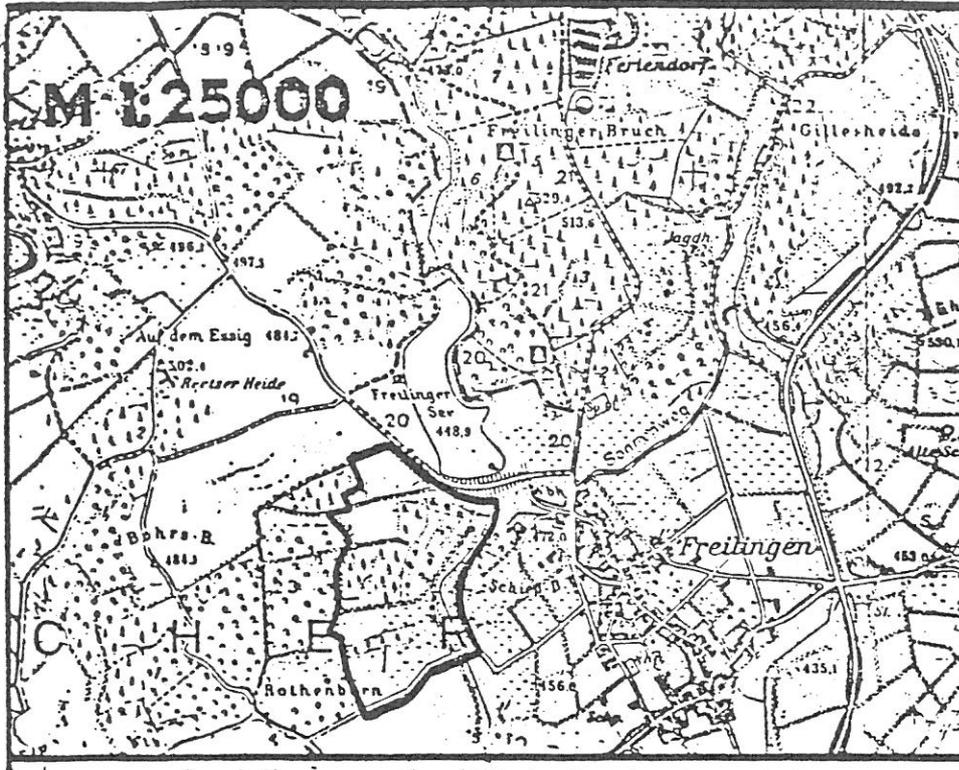
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie dienach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 12 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 7 C 1. Änderung rechtsverbindlich.

Blankenheim, den 27.06.1983

Der Bürgermeister
gez. Wolff

Anlage I



Übersichtsplan

BEBAUUNGSPLAN

BLANKENHEIM 7 C

1. ÄNDERUNG

Erholungsgebiet Freilingen

— Grenze des Plangebietes

Anlage II

Zusammenstellung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes
Blankenheim 7 C 1. Änderung

Gemarkung Freilingen, Flur 2,

Nrn. 50, 51, 53, 55, 57, 58, 59 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67,
68, 69, 70, 71, 94, 98, 122, 148, 173, 174, 175, 176, 177, 178